

**Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen
Hindenburgstraße 42
30175 Hannover**

Mitteilung für die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE

(WKN: A1W1PH / ISIN: DE000A1W1PH8; WKN: A2DTNH / ISIN: DE000A2DTNH6)

Änderung der Anlagebedingungen aufgrund von Anpassungen wegen Zielfondsfähigkeit

Aufgrund der Erweiterung der Anlagebedingungen des von der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „Gesellschaft“) verwalteten Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE (nachfolgend „TGV“) dahingehend, dass das TGV die Anforderungen an einen Nicht-OGAW Zielfonds gemäß § 196 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) erfüllt und somit durch einen OGAW erworben werden kann, werden die §§ 2, 7, 9 und 10 der Anlagebedingungen des TGV entsprechend geändert.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 28. Juni 2018 in Kraft.

Die ab dem 28. Juni 2018 geltende Fassung der Anlagebedingungen lautet wie folgt:

Anlagebedingungen

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Hannover (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) und ihren Aktionären für das von der Gesellschaft verwaltete Teilgesellschaftsvermögen Paladin ONE (nachstehend „TGV“ genannt), die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Teilgesellschaftsvermögen nach §§ 220 bis 224 KAGB; Anlagegrundsätze

Das TGV ist ein nach Maßgabe der §§ 117, 220 bis 224 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) ausgestaltetes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft, das die Anlagestrategie des Fondstyps des so genannten Sonstigen Investmentvermögens verfolgt. Die Gesellschaft soll für das TGV nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

§ 2

Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB,
- b) Geldmarktinstrumente im Sinne des § 194 KAGB,

- c) **Bankguthaben im Sinne des § 195 KAGB,**
 - d) **Derivate gemäß § 197 KAGB und**
 - e) **Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.**
- 2. Die Gesellschaft darf für das TGV die folgenden Vermögensgegenstände nicht erwerben:**
- a) **Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen,**
 - b) **Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der §§ 196 und 218 KAGB sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen und**
 - c) **Anteile an Sonstigen Investmentvermögen gemäß § 220 KAGB.**

§ 3

Verwahrstelle

- 1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Verwahrstelle für das TGV; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Aktionäre.**
- 2. Der Verwahrstelle obliegen die nach dem KAGB, dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.**
- 3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das TGV wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt).**

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 4

Wertpapiere

- 1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Wertpapiere für Rechnung des TGV nur erwerben, wenn**
 - a) **sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,**
 - b) **sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist,**

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
 - e) es Aktien sind, die dem TGV bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
 - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum TGV gehören, erworben wurden,
 - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
 - h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.
2. Der Erwerb von Wertpapieren nach Abs. 1 lit. a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 4 erwerbbar sind.

§ 5

Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf vorbehaltlich des § 198 KAGB Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das TGV eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des TGV erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 194 Abs. 1 Satz 1 Nr.6 KAGB entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Abs. 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 6

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7

Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV Derivate gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Abs. 1 Satz 2 KAGB einsetzen; die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des TGV

keine Total Return Swaps erwerben. Sie darf - der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend - zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; Erläuterungen dazu enthält der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im TGV einsetzen. Komplexe Derivate aus gemäß § 197 Abs. 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des TGV für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des TGV übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Abs. 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zins-Swaps, Währungs-Swaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem TGV zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des TGV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in diesen Anlagebedingungen und von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des TGV für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gem. § 6 Abs. 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahresbericht oder Jahresabschluss bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 8

Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB für Rechnung des TGV erwerben.

§ 9

Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV, in der Satzung und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft kann unter dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß § 214 KAGB insgesamt bis zu 100 % des Wertes des TGV in Wertpapiere (§ 193 KAGB) investieren.
3. Mindestens 51 % des Wertes des TGV werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind.
4. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 % des Wertes des TGV in Geldmarktinstrumente (§ 194 KAGB) investieren.

5. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 49 % des Wertes des TGV in Bankguthaben investieren.
6. Die Gesellschaft kann insgesamt bis zu 20 Prozent des Wertes des TGV in Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB investieren.
7. Die Gesellschaft darf für das TGV Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung im Rahmen des geplanten Auf- und Abbaus von Portfoliositionen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilgesellschaftsvermögens zumindest zeitweise erhöhen.
8. Anforderungen an eine Mindestliquidität im Sinne des § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB bestehen nicht.

§ 10

Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des TGV aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.

§ 11

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte werden für Rechnung des TGV nicht abgeschlossen

AKTIENKLASSEN

§ 12

Aktienklassen

1. Für das TGV können Aktienklassen im Sinne von § 19 Abs. 2 der Satzung gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Aktienwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.
2. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, erfolgsabhängige Vergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, im Jahresabschluss und im Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN / KOSTEN

§ 13

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des TGV durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem TGV gewähren. Die Gesellschaft ermittelt den Wert des TGV auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).**
- 2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 12 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5 Prozent des jeweiligen Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.**
- 3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird. Börsentage sind Tage, an denen die Frankfurter Wertpapierbörse zu Geschäftszwecken geöffnet ist.**
- 4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.**
- 5. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.**

§ 14

Kosten

- 1. Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:**
 - a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:**
 - aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,8 Prozent des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft kann für das TGV oder für eine oder mehrere Aktienklassen des TGV eine niedrigere Vergütung berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung absehen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.**

- bb) Gegebenenfalls weitere Vergütungen, die an die Gesellschaft neben der
Verwaltungsvergütung zu zahlen sind:**
**(1) die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das TGV gerichtlich
oderaußergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine
Vergütung von bis zu 10 Prozent der für das TGV – nach Abzug und
Ausgleich der aus diesem Verfahren für das TGV entstandenen Kosten –
vereinnahmten Beträge berechnen**

**Der Betrag, der jährlich aus dem TGV nach der vorstehenden Ziffern aa) und bb)
als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,5 Prozent des
Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats
errechnet wird, betragen.**

- b) Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,05
Prozent p.a. des Wertes des TGV, errechnet aus dem jeweiligen
Monatsendwert, mindestens jedoch EUR 15.000,00 p.a. Es steht der
Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.**
- c) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu
Lasten des TGV:**
- aa) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der
banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer
Vermögensgegenstände im Ausland;**
 - bb) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten
gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und
Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche
Anlegerinformationen);**
 - cc) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Halbjahresberichte,
der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der
Ausschüttungen und Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;**
 - dd) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers,
außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen und der
Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit
Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der
Aktienwertermittlung;**
 - ee) Kosten der Prüfung des TGV durch den Abschlussprüfer des TGV;**
 - ff) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der
Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des
deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;**
 - gg) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von
Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des TGV sowie
der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des TGV erhobenen
Ansprüchen;**
 - hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das TGV
erhoben werden;**
 - ii) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das TGV;**
 - jj) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der
Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder
Finanzindizes anfallen können;**
 - kk) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;**

- ll) **Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des TGV durch Dritte;**
 - mm) **im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;**
 - d) **Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem TGV die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet („Transaktionskosten“).**
 - e) **Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen TGV zugeordnet werden können, gehen zu Lasten des Investmentbetriebsvermögens. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil der Vergütung wird jeweils dem Investmentbetriebsvermögen zugewiesen.**
- 2. Ferner kann die Gesellschaft für die Verwaltung des TGV je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 12,5 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in der Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 8 % des Durchschnittswerts des TGV in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsmaßstab wird der EURIBOR 3 Monate festgelegt.**

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des TGV und endet am 31. Dezember 2014.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des EURIBOR 3 Monate mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im TGV je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des TGV, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten am 31. Dezember 2014 endenden Abrechnungsperiode findet vorstehender Satz keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften nach dem 31. Dezember 2014 endenden Abrechnungsperiode findet vorstehender Satz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert den Höchststand des Aktienwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

§ 15 Rücknahme

- 1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung der Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich börsentäglich.**
- 2. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist, erfolgt die Abrechnung am nächsten Börsentag nach dem die Rückgabeorder eingegangen ist, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle ein, ist der Rücknahmetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.**
- 3. Die Aktionäre haben das Recht, jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am TGV zu verlangen. Die Verpflichtung zur Rücknahme besteht nur, wenn durch die Erfüllung des Rücknahmeanspruchs das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Anfangskapitals und der zusätzlich erforderlichen Eigenmittel gemäß § 25 KAGB nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des TGV befriedigt werden können, an dem die zurückzunehmenden Aktien Rechte gewähren. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Aktien erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Aktien ausgegeben werden, die Rechte an dem betreffenden TGV gewähren. § 98 Abs. 2 Sätze 4 und 5 KAGB sind im Falle der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Rücknahme der Aktien zu beachten.**
- 4. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.**
- 5. Soweit der Gesamtwert aller Rückgabeorder an einem Rücknahmetermin 10 Prozent des Wertes des TGV überschreitet bzw. der Gesamtwert der Rückgabeorder innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Rücknahmeterminen 10 Prozent des Wertes des TGV überschreitet, kann die Rücknahme durch die Gesellschaft ausgesetzt werden. Im Fall der Aussetzung erfolgt die Rücknahme durch die Gesellschaft lediglich zum 30.06. eines Jahres. Aktienrückgaben nach Satz 2 sind spätestens sechs Monate vor dem Rücknahmetermin durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Anleger, die von der Regelung des § 15 Abs. 5 dieser Anlagebedingungen Gebrauch machen. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Aktien hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Aktien sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Aktien zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Aktien wird die Erklärung erst wirksam und die Frist beginnt erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Aktien in ein Sperrdepot übertragen worden sind.**

ERTRAGSVERWENDUNG, AKTIONÄRSINFORMATION, SONSTIGES

§ 16

Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des TGV angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im TGV wieder an.

§ 17

Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des TGV auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft oder auf ein bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen, oder auf einen EU-OGAW, oder auf eine andere Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines Sondervermögens oder einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer anderen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das TGV aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

3. Das TGV darf nur mit einem Investmentvermögen verschmolzen werden, das ein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist.

§ 18

Besondere Informationspflichten gegenüber den Aktionären

Die Informationen gem. § 300 Abs. 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresabschluss enthalten. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 KAGB sowie § 308 Abs. 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gem. § 300 Abs. 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

§ 19

Laufzeit

Das TGV ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TGV beginnt am 1. Januar eines jeden Kalenderjahrs und endet am 31. Dezember.

§ 21

Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.

§ 22

Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.**
- 2. Hat der Aktionär im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.**

Hannover, Juni 2018

Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

Der Vorstand